

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00079 vom 21. August 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00079)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00079 du 21 août 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00079 del 21 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der im Jahre 1967 geborene X.\_\_\_\_ leidet an einer inkompletten Paraplegie sub Th9 als Folge einer Spinalanästhesie, durchgeführt am 2. November 2020 anlässlich einer Achillessehnenoperation (Urk. 13/9). In diesem Zusammenhang meldete sich der Versicherte am 29. September 2021 bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung erstmals zum Leistungsbezug an (Urk. 8/4); die Anmeldung betreffend Hilflosenentschädigung erfolgte am 28. Juni 2022 (Urk. 8/121). Mit Erhebung vom 13. September 2022 klärte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Sachverhalt hinsichtlich Hilflosigkeit ab (Abklärungsbericht vom 10. Oktober 2022, Urk. 8/167). Mit Vorbescheid vom 12. Oktober 2022 stellte sie die Abweisung dieses Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 8/169) und hielt an dieser Entscheidung mit Verfügung vom 5. Januar 2023 fest (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Praxisgemäss sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 148 V 28 E. 2.5.1, 133 V 450 E. 7.2, 121 V 88 E. 3a, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_241/2022 vom 5. August 2022 E. 2.3 mit Hinweisen): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

#### **E. 1.2**

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf;

d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 37 IVV Abs. 2 gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_30/2010 vom 8. April 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwähnten Situationen erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 390-398 des Zivilgesetzbuches (Art. 38 Abs. 3 IVV). Als regelmässig im Sinne dieser Bestimmung gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 146 V 322 E. 6.2 mit Hinweisen).

Die lebenspraktische Begleitung umfasst weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen noch die dauernde Pflege oder persönliche Überwachung im Sinne von Art. 37 IVV. Vielmehr stellt sie ein zusätzliches und eigenständiges Institut dar. Lebenspraktische Begleitung ist nicht auf Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen beschränkt; auch körperlich Behinderte können grundsätzlich lebenspraktische Begleitung beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Dritthilfe ist objektiv nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen. Abgesehen vom Aufenthalt in einem Heim ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich unerheblich. Bei der lebenspraktischen Begleitung darf keine Rolle spielen, ob die versicherte Person allein lebt, zusammen mit dem Lebenspartner, mit Familienmitgliedern oder in einer der heutzutage verbreiteten neuen Wohnformen. Massgebend ist einzig, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe in Form von Begleitung und Beratung benötigen würde. Von welcher Seite diese letztlich erbracht wird, ist ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob sie kostenlos erfolgt oder nicht

(BGE 146 V 322 E. 2.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 5.2.1 mit Hinweisen). 1.

## **E. 2**

Dagegen erhob der Vertreter des Versicherten am 3. Februar 2023 Beschwerde und beantragte die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung mindestens leichten Grades. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Vertreter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 8. Mai 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

Mit Replik vom 12. Juni 2023 hielt der Vertreter des Beschwerdeführers an den im Rahmen der Beschwerde gestellten Anträgen fest (Urk. 12); die Beschwerdegegnerin liess sich nicht weiter vernehmen (Urk. 16), was dem Vertreter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 27. Juni 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer im Bereich « An-/Auskleiden » nicht regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen sei, da er nicht täglich einen Anzug tragen müsse. Bezüglich des Bereichs « Aufstehen/Absitzen/Abliegen » sei anzumerken, dass er alle Transfers alleine bewältigen könne, sodass dieser Bereich nicht anerkannt werden könne, woran die Unmöglichkeit des freien Stehens nichts ändere. In Bezug auf den Bereich « Fortbewegung » sei es dem Beschwerdeführer möglich, sich auch ausser Haus selbständig zu bewegen. Da er weiter in allen anderen Bereichen nicht regelmässig auf Dritthilfe und auch nicht auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sei, bestehe kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Vertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass die Teilfunktion « Aufstehen » für den Beschwerdeführer nutzlos geworden sei, da er – einmal aufgestanden – nicht mehr in der Lage sei, mit seinen oberen Extremitäten Verrichtungen auszuführen, da er sich ständig mit beiden Händen festhalten müsse (Urk. 1 S. 7). Ab Anfang 2022 habe die Sturzgefahr erheblich zugenommen, sodass von einer Hilflosigkeit in diesem Bereich auszugehen sei (S. 8). Bezüglich des Bereichs « Fortbewegung » sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zufolge seiner inkompletten Paraplegie auf einen Rollstuhl angewiesen sei, sodass er ausser Haus praktisch immer auf Begleitung angewiesen und damit hilflos im Sinne des Gesetzes sei (S. 12). Aufgrund seiner leitenden Funktionen in der Kunstszene könne dem Beschwerdeführer zudem nicht zugemutet werden, sich nicht adäquat zu kleiden, sodass auch in diesem Bereich von einer Hilflosigkeit auszugehen sei (S. 14; vgl. zum Ganzen auch Urk. 12). 3. 3.1

Dr. med. Y.\_\_\_\_, Oberärztin am Universitätsspital Z.\_\_\_\_, Spinale Chirurgie, diagnostizierte in ihrem Bericht vom 10. Februar 2022 einen Status nach Laminoplastie BWK 9/10, Laminektomie BWK 11, intradurale

Adhäsiolyse unter MEP und SSEP am 24. August 2021 bei progredienter spinaler Ataxie bei ausgeprägter Myelopathie aufgrund Adhäsionen mit Punctum maximum BWK 9 und 10 nach subduraler Blutung im November 2020; aktuell erneut deutliche Verschlechterung der spinalen Ataxie sowie auch anamnestisch der Blasen- und Darmfunktion.

Der Beschwerdeführer berichtet, dass er am 25. Januar 2022 aus der Rehabilitation ausgetreten sei, wobei er seit der letzten Konsultation noch einmal eine Verschlechterung der Gehfähigkeit erfahren habe, prononciert jetzt seit Austritt aus der Reha. Sowohl das Gehen als auch die Ausscheidungsfunktion hätten sich nochmals deutlich verschlechtert. Momentan sei er an 2 Unterarmgehstöcken mobil.

In der Bildgebung vom 28. Januar 2022 zeige sich eine progrediente Schwellung mit Myelopathiesignal zwischen BWK 8 bis zum Konus. Der Liquorraum sei langstreckig aufgebraucht. Die ventralen und dorsalen Adhäsionen liessen sich nach Adhäsiolyse nun nicht mehr abgrenzen; dies korrelierte mit der erneuten Verschlechterung der Klinik (Urk.).

## **E. 5**

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Abs. 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42 bis Abs. 3 IVG (Art. 42 Abs. 4 IVG; vgl. auch BGE 144 V 361 E. 6.2.9). 2.

### **E. 5.1**

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5. 2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von Art. 61 lit. g ATSG, namentlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen ist.

Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss §

### **E. 8**

f.) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen. Namentlich erscheint ein Aufwand von über 9 Stunden für die Ausarbeitung der Beschwerdeschrift als überhöht.

Sodann ist der Aufwand für regelmässige Schreiben und Mails an den Mandanten zwecks Mitteilung des Verfahrensstandes (Zustellung von Eingaben in Kopie, Fristerstreckungsgesuch der Beschwerdegegnerin und deren Verzicht auf Duplik) nicht zum Anwaltstarif zu entschädigen, zumal daneben diverse Telefonate mit dem Klienten verbucht wurden. Beim bekannten Ausgang des Verfahrens reduziert sich schliesslich der

Aufwand für die Urteilsbesprechung.

Angesichts der durchzusehenden 2 03 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren lediglich die Hilflosenentschädigung strittig war, der 1 6 - und 5- seitigen Rechtsschriften

sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen rechtfertigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 3 ' 2 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 5. Januar 2023 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2023 Anspruch auf eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'200 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Bütikofer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
GräubSchetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.